



**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH**

**Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Anlage 3 zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

gültig ab: 01.01.2015



Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Informationen 4
 - 1.1 Zweck und Geltungsbereich 4
 - 1.2 NBS-Allgemeiner Teil 4
 - 1.3 NBS-Besonderer Teil 4
 - 1.4 Geschäftsverbindung 4
 - 1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen 4
 - 1.6 Veröffentlichungen 6
- 2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen 7
 - 2.1 Allgemeine Beschreibung 7
 - 2.2 Ausnahmeregelung 7
 - 2.3 Übersicht über die Serviceeinrichtungen 7
 - 2.4 Gleislagepläne 8
 - 2.5 Betriebsvorschriften 8
- 3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen 9
 - 3.1 Voraussetzung für die Zuweisung 9
 - 3.2 Örtliche Gleisanlagen 9
- 4 Antrags- und Zuweisungsverfahren 9
 - 4.1 Form der Anmeldung 9
 - 4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung 9
- 5 Regeln für das Konfliktmanagement 9
- 6 Entgeltgrundsätze 10
 - 6.1 Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen (Anlagenpreise) 10
 - 6.1.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen 10
 - 6.1.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise 10
 - 6.2 Entgelt für sonstige Leistungen 10

Anlage 1 – Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards

Anlage 2 – Entgelte

Anlage 3 – Ausrüstungen der Triebfahrzeuge und Personale



0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
RBB	RBB Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die RBB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte.

Die NBS der RBB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen RBB und Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der RBB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

- Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der RBB und dem Zugangsberechtigten. Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen.
- Die Ansprechpartner sind dem EBL und der Leitstelle der RBB mindestens drei Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.
- Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse gem. VDV-Richtlinie 755 durch einen Erfüllungsgehilfen erhebt die RBB ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis. Das Personal der EVU muss strecken- und ortskundig sein

und eine örtlichen Prüfung abgelegt haben. Für die Infrastruktur der Anschließter an das Netz der RBB sind jeweils eigene Einweisungen vorgeschrieben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

- Die Zufahrt zu den Gleisanlagen der Anschließter kann nur nach Vorlage einer mit dem Anschließter geschlossenen Nutzungsvereinbarung erfolgen, ggf. sind weitere Nachweise für Ortskenntnisse, Zusatzausrüstungen und Zusatzausbildungen erforderlich. Die erforderlichen Angaben hierzu sind beim jeweiligen Anschlußbahnleiter einzuholen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, behält sich RBB vor, die Zufahrt zu den Anlagen der RBB im Interesse des Vermeidens von Betriebsbehinderungen zu verweigern.
- Beim Einsatz von Dampflokomotiven bzw. Reisewagen können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung auf Basis der Fahrzeugspezifikation im Einzelfall durch die RBB festgelegt.
- Die baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der RBB werden in Anlage 1 zu den NBS-BT beschrieben.
- Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, netzzugangsrelevanten Vorschriften der RBB, die bei der RBB bezogen werden können, sind im Folgenden zusammengestellt.
 - Sammlung betrieblicher Vorschriften der RBB
 - Notfallmanagement RBB
- Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten sind ausschließlich in Textform oder in elektronischer Form und nur während der allgemeinen Geschäftszeiten an die RBB zu richten.

Ansprechpartner: Herr Wolff

Tel: 03493 78430

Fax: 03493 78402

E-Mail: christian.wolff@captrain.de

- Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit der Leitstelle der RBB über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.
- Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität, werden den EVU mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bzw. bei der Zuweisung der Kapazitäten schriftlich angezeigt.
- Die Triebfahrzeuge und die Personale der EVU müssen nach Anlage 3 ausgerüstet sein.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der RBB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.captrain.de/bitterfeld-wolfen.html.

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die RBB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Servicekapazität möglich, kann aber, aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein. Serviceeinrichtungen gem. § 2 Abs. 3c Punkt 2 AEG befinden sich nicht im Eigentum der RBB. Nutzt der Zugangsberechtigte die angemietete Gleisanlagen ausnahmsweise für Personenverkehr, so hat er die Nutzung der Serviceeinrichtungen gem. § 2 Abs. 3c Punkt 2 AEG mit dem Eigentümer zu klären und die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

2.3 Übersicht über die Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der RBB für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

- Rangierbereich Nord mit den Gleisen 41 bis 54, 100 bis 114 und 180 sowie der Gleiswaage im Gleis 111
- Werkstattbereich mit den Hallengleisen 30 (mit Arbeitsgrube) bis 31 und Untersuchungsgrube im Gleis 32 (Messgleis), sowie der Tankstelle im Gleis 30
- Rangierbereich Nord Anschluss Alu II mit den Gleisen 180 bis 184,
- Rangierbereich Chlor flüssig mit den Gleisen 180 und 191,
- Rangierbereich Alte Kippe mit den Gleisen 103 bis 105 und 107,
- Rangierbereich Süd mit den Gleisen 1 bis 11, 130, 150, sowie der Ladestrasse an Gleis 13 und 14,
- Rangierbereich Sidra mit den Gleisen 3 bis 5 und 10,
- Rangierbereich Wolfen West mit den Gleisen 104 bis 106,
- Rangierbereich Wolfen Ost (Bf. Wolfen) mit den Gleisen 28 bis 33,

- Rangierbereich Wolfen Film mit den Gleisen 11, 12 und 37, 38.
- Verbindungsgleise zwischen den Rangierbereichen

2.4 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die RBB dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne, mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten folgende Regelwerke

- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
- Unfallverhütungsvorschrift BGV D 30 Schienenbahnen,
- Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen - BGR 122,
- Sammlung betrieblicher Vorschriften der RBB.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Die Örtlichen Gleisanlagen dienen der Zuführung und Abholung, sowie der Zwischenabstellung von Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Eine dauerhafte Vermietung von Gleisanlagen im Bereich der RBB wird nicht angeboten.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Anmeldungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode gelten die Geschäftsbedingungen der NBS-AT (Punkt 4).

5 Regeln für das Konfliktmanagement

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Vergabepriorität:

1. Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
2. Vertragspartner die ein Angebot zum Rahmenvertrag angenommen haben,
3. Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr.

6 Entgeltgrundsätze

6.1 Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen (Anlagenpreise)

6.1.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht durch den Preis für Rangiertrassen abgegolten sind.

6.1.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Die RBB stellt dem EVU die örtlichen Gleisanlagen zur Verfügung. Der Nutzungspreis für die örtlichen Gleisanlagen bestimmt sich nach:

- Anzahl der Fahrzeuge,
- Dauer der Nutzung der Anlagen.

In Abhängigkeit von der Art der Nutzung bzw. dem Ziel der angemeldeten Fahrten wird eine geeignete örtliche Infrastruktur zur Nutzung durch die Leitstelle der RBB freigegeben. Die Anlagenpreise sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen,
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind, ausgenommen Zurverfügungstellung schriftlicher Unterlagen

6.2 Entgelt für sonstige Leistungen

Die Entgelte für sonstige angebotene Leistungen sind der jeweilig gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.



Anlage 1 – Beschreibung des baulichen und betrieblichen Standards

Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Bf. Bitterfeld DB Netz AG, Zöbiger Infrastrukturgesellschaft mbH
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisig	Mehrgleisig
Spurweite	1.435 mm
Max. zul. Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	400 m
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Zugbeeinflussung	--
Sicherungstechnik	stellwerksbedienter Gleisbereich im Rangierbereich Nord EOW im Rangierbereich Sidra IMU Schleife an BÜ
Betriebsverfahren	FV NE, Rangierbetrieb
Informations- und Kommunikationssysteme	Betriebsfunk
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	keine
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	Ja örtliche Einweisung und örtliche Prüfung notwendig
Regelmäßige Betriebszeit	Mo.-Fr. 5:30 bis 22:00 Sa 5:30 bis 16:00 So 5:30 bis 16:00



Anlage 2 – Ausrüstungen der Triebfahrzeuge und Personale

<i>Ausrüstung der Triebfahrzeuge</i>	
Ausrüstung	Anzahl
SbV der RBB	1
FV NE	1
IMU-Schleife	1
Einbaugerät für den Betriebsfunk der RBB	1

<i>Ausrüstung der Personale</i>	
Ausrüstung	Anzahl
Sicherheitskleidung/ -Schuhwerk für Rangierpersonal	1
Arbeitsschutzhelm	1
Persönliche Notfallausrüstung zum kurzfristigen Atmungsschutz nach EN 143	1
Personalausweis	1
Mobilgerät für den Betriebsfunk der RBB	1